

STL Spezialtiefbaulösungen GmbH, Allgemeine Geschäftsbedingungen, 24.06.2025**A. Allgemein**

1. Wir wickeln Rechtsgeschäfte nur auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners widersprechen wir.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Wir stehen nur für Beschaffenheitsangaben ein, die von Abschlussbevollmächtigten Mitarbeitern aus Anlass von Vertragsverhandlungen gemacht werden oder sich aus aktuellen Werbeprospekten oder von uns in Auftrag gegebenen aktuellen Veröffentlichungen ergeben. Angaben die älter als 12 Monate sind, können aufgrund der fortschreitenden Entwicklung nicht mehr als aktuell angesehen werden und verpflichten den Geschäftspartner zur Nachfrage.
3. Sollten wir wegen der Pflichtverletzung eines Geschäftspartners Schadenersatz verlangen können, stehen uns als Pauschalentschädigung 25 % der Vertragssumme zu. Es bleibt uns vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Geschäftspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden entstanden ist, auf den sich dann seine Ersatzpflicht beschränkt.
4. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Dasselbe gilt für das Zurückbehaltungsrecht.
5. Preise verstehen sich ab Herstellwerk ausschliesslich Verpackung, Verladung, Versand, Versicherung, Aufstellung und Inbetriebnahme. Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer kommt hinzu.
6. Der Versand von Maschinen, Ersatzteilen und anderen Gegenständen erfolgt auf Rechnung und Gefahr unseres Geschäftspartners. Er hat für die Versicherung zu sorgen.
7. Soweit nicht anders vereinbart, nehmen wir die Ablieferung von Sachen vor Bereitstellung des Vertragsgegenstandes zur Abholung in unserem Werk oder durch Absendung von unserem Werk aus. Durch die Ablieferung wird die Lieferfrist gewahrt.
8. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfristen stellen ungefähre Angaben dar, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet wurden.
9. Wir arbeiten mit EDV und speichern Daten in gesetzlich zulässigem Umfang.
10. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden bzw. durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung für unwirksam erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Bedingungen davon unberührt.
11. Gerichtsstand ist Bern, Schweiz.
12. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
13. Die Zahlung hat bei Rechnungseingang zu erfolgen. Alle Zahlungen sind so zu leisten, dass sie am Tag der Fälligkeit spesenfrei auf dem angegebenen Konto zur Verfügung stehen.
14. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 Prozentpunkten zu verrechnen. Darüber hinaus können wir alle durch den Verzug entstehenden Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, in Rechnung stellen.

B. Verkauf

1. Beim Verkauf neuer Maschinen und Teile sind wir berechtigt, bei der Herstellung Änderungen in Konstruktion, Ausstattung und Umfang vorzunehmen, sofern dies dem technischen Fortschritt dient, keine Preisänderung bewirkt und dem Geschäftspartner zumutbar ist.
2. Wir behalten uns das Eigentum an von uns verkauften Maschinen und Teilen bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen an den Geschäftspartner vor. Zu den sämtlichen Forderungen gehören auch solche, die wir nach Lieferung aber vor vollständiger Erfüllung aller Forderungen hinzu erwerben. Soweit unser Geschäftspartner die Maschinen und Teile zum Zwecke des Weiterverkaufs erworben hat, ist ihm dieser im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr gestattet. Er tritt schon heute alle ihm daraus entstehenden Ansprüche an uns ab. Wir sind berechtigt, diese Abtretung den Kunden offenzulegen, sobald der Geschäftspartner seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht vollständig nachkommt. Er hat uns die dazu erforderlichen Angaben zu machen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen dem Geschäftspartner insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Der Geschäftspartner ist verpflichtet uns von Zugriffen Dritter oder sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware unverzüglich zu unterrichten. Er hat den Dritten auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und alle Kosten, die zur

Aufhebung des Zugriffs aufgewendet werden müssen, zu tragen, soweit diese Kosten nicht von dem Dritten eingezogen werden können. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Geschäftspartner die Vorbehaltsware gegen Beschädigung, Feuer, Diebstahl und Raub mit der Maßgabe zu versichern, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag uns zustehen.

3. Beim Verkauf gebrauchter Maschinen und Teile ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.
4. Sollten neue Maschinen oder sonstige Gegenstände mangelhaft sein, leisten wir Nacherfüllung nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Eine uns zur Nacherfüllung zu setzende Frist beträgt mindestens zwei Wochen. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, ist unbeschadet der übrigen Mängelrechte des Geschäftspartners der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Die Mängelansprüche des Geschäftspartners verjähren in 12 Monaten ab Lieferung, unabhängig von einer Kenntnis des Mangels.
5. Unsere Produkte werden dem Geschäftspartner für seinen Gewerbebetrieb verkauft. Ein Weiterverkauf an Verbraucher ist unzulässig. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, im Falle der Weitergabe der Produkte diese Verpflichtung auch seinem Vertragspartner aufzuerlegen. Er stellt uns von allen Ansprüchen von Verbrauchern frei, an die unsere Produkte durch ihn gekommen sein könnten.

C. Montage

1. Unsere Monteure werden im Verhältnis zu Dritten als Erfüllungsgehilfen des Geschäftspartners tätig. Sie werden seine Anweisungen beachten. Die Monteure sind berechtigt Anordnungen zurückzuweisen, die einer ordnungsgemässen Montage, anerkannten Regeln der Technik oder Rechtsvorschriften widersprechen, ohne dass sie mit der Ausführung der Anordnungen die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsmäßigkeit der angeordneten Tätigkeiten übernehmen würden.
2. Die Montagesätze sind gesondert in unseren Verrechnungssätzen und Zusatzbedingungen für die Einsätze der Monteure auf unserer Website www.stl-technik.ch angeführt.
3. Soweit unser Geschäftspartner bei vereinbarten Montagepauschalen unsere Monteure Tätigkeiten ausführen lässt, die nicht zur pauschal vereinbarten Montage gehören, sind diese Zusatzarbeiten nach unseren üblichen Montagesätzen zusätzlich zu vergüten.
4. Wartezeiten des Monteurs, insbesondere solche, die sich aus Verzögerungen auf der Baustelle ergeben, sind als Einsatzzeiten zu vergüten.
5. Neben den Montagezeiten werden uns die Aufwendungen (Materialeinsatz, Fahrtkosten u. Fahrtzeit, Übernachtungskosten, Tagesspesen usw.) gesondert ersetzt.

D. Miete

1. Das Mietverhältnis beginnt mit der Bereitstellung des Mietgegenstandes bei uns und endet mit der Rücklieferung, frühestens dem vereinbarten Mietende.
2. Der Geschäftspartner trägt die Gefahr für Beschädigung und den Verlust des Mietgegenstandes während des Mietverhältnisses. Er trägt die Versicherung des Mietgegenstandes zu unseren Gunsten auf seine Kosten und tritt seine Ansprüche an die Versicherung mit Mietbeginn an uns ab.
3. Bei der Berechnung der Versicherung werden alle Tage zwischen Abholung und Rückgabe durchgehend (einschließlich Sonn- und Feiertage sowie Transporttage) berechnet.
4. Wir übernehmen keine Haftung für die Eignung des Mietgegenstandes zu dem vom Geschäftspartner vorgesehenen Einsatz.
5. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den Mietgegenstand während der Mietzeit ordnungsgemäss instand zu halten und dabei insbesondere die Wartungs- und Pflegeanleitung und die Regeln der Technik einzuhalten.
6. Notwendig werdende Reparaturen und den Austausch von Verschleißteilen trägt der Geschäftspartner. Nach Rücklieferung aus Miete findet grundsätzlich eine Überprüfung in unserem Hause statt. Wir dürfen, abgesehen von normaler Abnutzung, den Mietgegenstand ohne vorherige Ankündigung oder Nachfrist auf Kosten des Geschäftspartners wenn nötig reinigen und in den vorherigen Zustand versetzen.
7. Vermietete Maschinen sind bei Abholung mit Dieselmotorkraftstoff vollgetankt. Sollten sie nicht ebenso zurückgegeben werden, wird die fehlende Dieselmenge in Rechnung gestellt.

E. Haftung

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand/Gegenstand der Montage selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur,

- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
 - d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden;
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird;
 - f) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
2. Soweit wir wegen Verzuges haften, ist unsere Haftung gleichfalls beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, soweit keine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Weitere Ansprüche, als die vorstehend geregelten, sind ausgeschlossen.

MIETBEDINGUNGEN, STL Spezialtiefbaulösungen GmbH, Moosgasse 29 29, CH-3312 Fraubrunnen

1. Die aufgeführten Mietgegenstände stehen ab dem vereinbarten Mietbeginn in unserem Werk bzw. ab Standort zur Abholung bereit. Mit diesem Zeitpunkt beginnt das Mietverhältnis. Es endet mit Rücklieferung, frühestens zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Mietendes (Mindestmietzeit). Mit Ablauf des voraussichtlichen Mietendes kann das Mietverhältnis von uns jederzeit mit einer Frist von 24 Stunden gekündigt werden. Dies gilt ebenso bei Zahlungsverzug.
2. Wir behalten uns vor, an Stelle vorgesehener Mietgegenstände andere Geräte bzw. Zubehör zu überlassen, welche aber mindestens in gleicher Weise geeignet sind.
3. Die Transportkosten sind im Mietpreis nicht enthalten und gehen zu Lasten des Kunden. Sofern Sie wünschen, dass wir den Transport für Sie organisieren, müssen Sie uns einen Zusatzauftrag erteilen.
4. Be- und Entladekosten gehen zu Lasten des Mieters. Diese werden nach Aufwand berechnet.
5. Der Kunde darf die Mietgegenstände nur von geschultem Personal unter Beachtung der Betriebsanleitung bedienen lassen. Sofern Sie wünschen, dass wir Ihren Bediener einweisen oder dass wir Ihnen einen Bediener stellen, müssen Sie uns einen Zusatzauftrag erteilen.
6. Die Berechnung des Gesamtmietpreises für die Dauer des Mietverhältnisses geschieht nach Miettagen.
7. Dabei werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mitgerechnet, es sei denn, dass die Mietgegenstände an solchen Tagen tatsächlich eingesetzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns den Einsatz der Mietgegenstände an diesen Tagen anzuzeigen.
8. Sofern uns der Kunde nachweist, dass die Mietgegenstände an ganzen Einsatztagen überhaupt nicht zum Einsatz gekommen sind (Stillstandstage), berechnen wir für diese Tage lediglich eine Stillstandsmiete. Die Stillstandsmiete beträgt 70 % der Tagesmiete. Die Regelung für Stillstandstage gilt nicht für solche Tage, an denen die Mietgegenstände wegen der Durchführung von Wartungs- und Inspektionsarbeiten nicht zum Einsatz gekommen sind. Stillstandszeit wird vom Vermieter nur genehmigt, wenn sie in einem für ihn annehmbaren Verhältnis zur Gesamtmietdauer steht. Ein Mietstillstand muss mindestens 5 Arbeitstage vor Eintritt schriftlich dem Vermieter gemeldet werden.
9. Der Mietpreis gilt für einschichtigen Betrieb und einen Einsatz von bis zu 8 Stunden pro Einsatztage. Bei einer höheren Betriebsstundenzahl, wird für jede weitere angefangene Stunde 1/8 der Tagesmiete fällig.
10. Die Zeit für den Transport der Mietgegenstände zum Einsatzort gilt nicht als vergütungspflichtige Einsatzzeit. Soweit nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, wird für An- und Abtransport zusammen pauschal ein Einsatztage bei der Berechnung der Einsatztage abgezogen.
11. Die Mietgegenstände sind ab dem Tag der Auslieferung bis einschließlich dem Tag der Rücklieferung durch den Mieter zum Neuwert gegen alle Risiken zu versichern. Bei Totalverlust berechnen wir den Neuwert. Fehlende oder zerstörte Teile werden dem Mieter ebenfalls zum Neuwert in Rechnung gestellt.
12. Sofern der Kunde selbst versichert, legt er uns eine Kopie des Versicherungsscheines seiner Maschinenbruchversicherung vor. Für das Bohrzubehör haftet der Mieter zum Neuwert in allen Fällen. Seine Ansprüche gegenüber seiner Versicherungsgesellschaft tritt der Kunde mit Abschluss dieses Mietvertrages an uns sicherungshalber ab. Auf unsere Anforderung hin wird uns der Kunde über diese mit Vertragsschluss bereits wirksam gewordene Abtretung eine gesonderte Abtretungsbestätigung schriftlich erteilen und alle zur Durchsetzung dieser Abtretung gegenüber seiner Versicherungsgesellschaft notwendigen Angaben machen und Unterlagen vorlegen. Sollte das Mietgerät durch den Vermieter versichert sein, wird je Schadensfall ein Selbstbehalt von 10.000,00 CHF an den Mieter berechnet.
13. Nach Rücklieferung werden die Mietgegenstände in unserer Werkstatt überprüft, gegebenenfalls gereinigt und evtl. Schäden bzw. Verschleiß instandgesetzt. Diese Kosten werden nach Aufwand an den Mieter berechnet.
14. Sollten durch nicht rechtzeitiges Wechseln der Verschleißteile Schäden entstehen, geht die Reparatur ebenfalls zu Lasten des Mieters.
15. Inspektions- und Wartungsarbeiten sind vom Mieter termin- und fachgerecht zu dessen Lasten durchzuführen.

16. Die Ölwechselintervalle müssen unbedingt beachtet werden, damit keine Folgeschäden entstehen. Nach Rücklieferung wird bei Bedarf ein Ölwechsel zu Lasten des Mieters durchgeführt.
 17. Das Gerät wird vollgetankt an den Mieter ausgeliefert. Evtl. Fehlmengen werden nach Rücklieferung aufgetankt und zum Tagespreis an den Mieter berechnet.
 18. Erfüllt der Vermieter seine Pflicht zur Bereithaltung oder Absendung des Mietgegenstandes oder zur Beseitigung von Mängeln nicht, so ist er zum Ersatz eines dem Mieter daraus entstehenden Schadens nur verpflichtet, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt auch für alle sonstigen Schadensersatzansprüche, die gegenüber dem Vermieter geltend gemacht werden.
 19. Der Vermieter haftet weder für Schäden, die dem Mieter durch den Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen noch für solche Schäden, die von Dritten gegenüber dem Mieter geltend gemacht werden.
 20. Gerichtsstand ist LG Eisenstadt, Österreich.
 21. Zusätzliche Mietbedingungen für STL Bohrzubehör
 - Be- und Entladekosten im jeweiligen Lager gehen zu Lasten des Mieters.
 - Die Bohrwerkzeuge müssen nach Rücklieferung einwandfrei wiederverwendbar sein, d. h. ohne Nacharbeit für deren eigentlichen Verwendungszweck sofort einsetzbar.
 - Das Bohrwerkzeug muss bei Rücklieferung gereinigt, d. h. frei von Anschweißungen, Anhaftungen und anderen Rückständen (Beton, Lehm usw.) sein.
 - Nach Rücklieferung steht Ihnen das Bohrzubehör maximal 5 Tage zur Ansicht zur Verfügung. Danach beginnen wir mit der evtl. erforderlichen Aufarbeitung die zu Lasten des Mieters geht. Es wird dem Mieter eingeräumt, das Bohrwerkzeug selbst fachmännisch reparieren zu lassen. Für eine gemeinsame Abnahme und ungefähre Kostenaufstellung auf der Baustelle stehen wir nach Absprache jederzeit nach Mietende zur Verfügung (gegen Berechnung).
- Eventuell auftretende Aufarbeitungskosten:
- Schweißstunden zur Wiederherstellung von Schweißnähten (ohne Material) 95,00 CHF pro Std.
 - Aufpanzerungen erneuern (ohne Material) 95,00 CHF pro Std.
 - Säuberung (trocken) 85,00 CHF pro Std.
 - Reinigung (nass) mit Reinigungsmitteln wie z. B. Betonlöser 105,00 CHF pro Std.
 - Richtarbeiten 105,00 CHF pro Std.
 - Austausch von Verschleißteilen (ohne Material) 95,00 CHF pro Std.
- Preise: zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer

Erforderliches Material wird nach Aufwand zusätzlich berechnet. Die vorgenannten Aufarbeitungsbeispiele können sich noch je nach Zustand der Ware erweitern.

STL Spezialtiefbaulösungen GmbH
Moosgasse 29, CH-3312 Fraubrunnen
Telefon +41 76 583 30 25